

RS Vwgh 1996/8/27 96/05/0186

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.08.1996

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §54;

BauO Wr §81 Abs6;

Rechtssatz

Grundsätzlich ist die Frage, ob geplante Dachgauben den Eindruck einer geschlossenen Front machen, nach den eingereichten Plänen zu beurteilen (Hinweis E 15.11.1988, 87/05/0212). Dies ergibt sich allein schon aus dem Umstand, daß es sich bei dem Bauverfahren um ein Projektgenehmigungsverfahren handelt. Für den Fall einer nachträglichen Baubewilligung allerdings kann der optische Eindruck von dem bereits iSd eingereichten Pläne errichteten Gebäude dann von maßgeblicher Bedeutung sein, wenn der Eindruck einer geschlossenen Front aufgrund der Pläne zweifelhaft ist und der Augenschein somit iSd § 54 AVG der Aufklärung der Sache dient (Hinweis E 15.12.1986, 83/10/0284).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996050186.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

29.10.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>